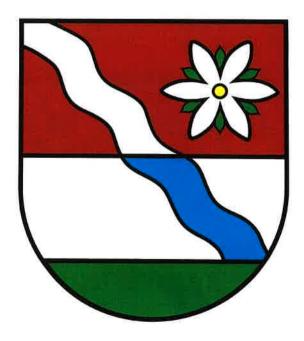
# Gemeinde Messen

# Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren der Gemeinde Messen

Gültig ab 1. Januar 2014



#### Gemeinde Messen

#### Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

#### Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (Stand 1. März 2013) und §§ 2 bis 4 der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und-gebühren vom 3. Juli 1978 (Stand 1. März 2013)

#### beschliesst:

#### I. Geltungs- und Anwendungsbereich

#### § 1 Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (GBV).
- <sup>2</sup> Das Reglement regelt:
  - a) die allgemeinen Grundsätze über die Beitragspflicht, die Berechnungsgrundlagen und das Beitragsverfahren;
  - b) die Beitragsansätze für den Neubau, Ausbau und die Korrektion von Verkehrsanlagen;
  - c) die Höhe der Ersatzabgabe für Abstellplätze.

#### § 2 Ergänzende Bestimmungen

In Ergänzung zu diesem Reglement kommen die Regelungen über die Grundeigentümerbeiträge- und –gebühren folgender Reglemente zur Anwendung:

- a) Reglement über die Wasserversorgung und die Wassergebühren
- b) Reglement über die Abwasserbeseitigung und die Abwassergebühren
- c) Baugebühren-Reglement
- d) Flurreglement

# II. Beitragspflicht, Berechnungsgrundlagen und Beitragsverfahren

#### § 3 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht richtet sich nach den Bestimmungen von §§ 6 ff GBV. Der Gemeinderat bestimmt die für die Beitragsberechnung massgebende Grundstücksfläche und setzt die Beitragspflicht und die voraussichtliche Höhe der einzelnen Beiträge in einem Beitragsplan fest.

#### § 4 Berechnungsgrundlagen

Die Bestimmung der massgebenden Grundstücksfläche sowie der massgebenden Kosten erfolgt nach den Vorschriften der §§ 10 ff GBV.

# § 5 Beitragsverfahren

Das Beitragsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 15 ff GBV. Gegen den Beitragsplan kann während der Auflagefrist von 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

# III. Verkehrsanlagen

# § 6 Strassenkategorien

<sup>1</sup> Die bestehenden und projektierten Strassen und Fusswege des Erschliessungsplans werden in die Kategorien Erschliessungsstrassen und Fusswege, Sammelstrassen und Hauptverkehrsstrassen eingeteilt.

# § 7 Beitragsansätze

<sup>1</sup>Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen:

- a) für Erschliessungsstrassen und Fusswege 100% der Kosten
- b) für Sammelstrassen 60% der Kosten
- c) für Hauptverkehrsstrassen 60% der Kosten

<sup>2</sup>Beim Ausbau und der Korrektion bestehender Strassen kann der Gemeinderat die Ansätze nach Absatz 1 ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob bereits an den Neubau Beiträge geleistet worden sind.

# IV. Ersatzabgabe für Abstellplätze

#### § 8 Höhe der Abgabe

Kann oder darf der Grundeigentümer die erforderlichen Abstellflächen für Fahrzeuge nicht in geeigneter Lage erstellen, hat er pro Abstellplatz eine Ersatzabgabe von Fr. 4'000.—zu bezahlen

#### V. Schlussbestimmungen

# § 9 Änderung der Beitragsansätze

Änderungen der Beitragsansätze werden von der Gemeindeversammlung beschlossen und treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Kategorieneinteilung ergibt sich aus dem Erschliessungsplan.

# § 10 Aufhebung bisheriger Reglemente

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes sind alle widersprechenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die entsprechenden Regelungen der bis zum 31. Dezember 2009 eigenständigen Einwohnergemeinden Balm bei Messen, Brunnenthal, Messen und der Gemeinde Oberramsern.

# § 11 Ergänzendes Recht

Soweit dieses Reglement keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der GBV.

## § 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 05. Dezember 2013

Die Gemeindepräsidentin:

Marianne Meister

Die Gemeindeschreiberin:

Michèle Graf

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt am: .....

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 976 genehmigt.

Solothurn, den 3.6. 20 14

Der Staateschreiber: